

Merkblatt: Wettbürosteuer

Die Wettbürosteuer ist eine Unterart der Vergnügungssteuer und wird **seit dem 1. Juli 2017** aufgrund des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG) in Bremen und Bremerhaven erhoben. Der Wettbürosteuer unterliegt der Betrieb eines Wettbüros, in dem das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist.

Wettbüros sind im steuerlichen Sinn daher solche Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wettscheinen zum Beispiel an Wettautomaten, Terminals oder ähnlichen Wetteinrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen.

Anzeigepflichten

Wer nach § 9 VergnStG ein Wettbüro **in Betrieb** nimmt, hat dies innerhalb von **zwei Wochen** nach Inbetriebnahme der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung des Betriebs, die sich auf die Steuer auswirkt, ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der in § 6 Absatz 2 genannten Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen, ist aber nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Besteuerungsverfahren

In den Fällen der Wettbürosteuer nach § 13 VergnStG hat der Steuerschuldner (Betreiber des Wettbüros) im Sinne bis **zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats** (Steueranmeldungszeitraum) für den Vormonat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung). Der amtliche Vordruck ist im Internet erhältlich unter:

<http://www.finanzen.bremen.de> → Steuern → Gemeindesteuern → Wettbürosteuer

Bitte verwenden Sie stets den Vordruck „Wettbürosteuer-Anmeldung“ und die „Anlage zur Wettbürosteuer-Anmeldung“.

Steuersatz

Die Wettbürosteuer beträgt 60 Euro je Bildschirm im Wettbüro und angefangenen Kalendermonat.

Ein Bildschirm ist jede feste oder mobile elektrische Anzeige, die es ermöglicht Wettveranstaltungen oder Wettergebnisse zu verfolgen. Der Bildschirm kann ein eigenständiges Gerät oder Teil eines Gerätes sein.

Entrichtung der Wettbürosteuer

Die Steuer in den Fällen von § 8 ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig. Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Den Vordruck finden Sie unter:

Den Vordruck zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Internet unter <http://www.finanzen.bremen.de> → Steuern → Formulare und Links → SEPA-Lastschriftmandate